

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Entwicklung der Drittmiteinnahmen an den Hochschulen im Land nach Einführung der Transparenzklausel

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Drittmiteinnahmen der Hochschulen im Land seit 2014 entwickelt haben (jahresweise Darstellung aufgegliedert nach Hochschularten, Drittmittelgebern);
2. inwieweit die Hochschulen von ihr bei der Einwerbung von Drittmitteln unterstützt und von bürokratischem Aufwand sowie Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Einwerbung entlastet werden;
3. inwieweit die Vorhabenregister nach § 41 a Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) bereits an allen Hochschulen des Landes eingerichtet wurden;
4. inwieweit sich das Schrankensystem des § 41 a Absatz 4 Satz 5 LHG in der Praxis aus ihrer Sicht bewährt hat;
5. in wie vielen Fällen der Senat vom Rektorat nähere Auskünfte verlangt hat, die über die jährliche summarische Berichterstattung hinaus gehen;
6. in wie vielen Fällen die Auskunft nach § 41 a Absatz 4 Satz 5 LHG unterblieb oder nur beschränkt erteilt wurde;
7. in wie vielen Fällen die Vertrauenskommission an den Hochschulen Voten zum Bestehen und Umfang eines Auskunftsanspruchs abgeben musste;
8. in wie vielen Fällen und in welche Richtung das Rektorat im Rahmen der Letztentscheidung vom Votum der Vertrauenskommission abgewichen ist;

9. ob und ggf. wie sie beabsichtigt, die Transparenzklausel bei Drittmitteln dahingehend zu präzisieren, dass Forschungspartnern, bei aller gebotenen Transparenz, eine angemessene Vertraulichkeit zum Wettbewerbsschutz zugesichert werden kann.

24. 10. 2017

Hoher, Weinmann, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Glück, Dr. Bullinger, Dr. Goll, Keck, Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

Die Novelle des Landeshochschulgesetzes im Jahr 2014 enthielt auf Betreiben der Landesregierung Regelungen zur sogenannten Transparenzklausel. Diese statuiert eine Auskunftspflicht der Hochschulen zu Drittmittelannahmen. Neben der Annahme, dass sich der bürokratische Aufwand für die Hochschulen und die Drittmittelgeber deutlich erhöht hat, steht die Befürchtung, dass das eingeführte Schrankensystem zum Schutz unternehmensbezogener Daten den Bedürfnissen der Unternehmen nicht gänzlich gerecht wird. Die am 28. Juni 2017 vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Daten zu den Drittmitteln an baden-württembergischen Hochschulen geben leider nur Aufschluss über die Entwicklung bis zum Jahr 2015. Daraus lassen sich die Effekte der Transparenzpflicht auf die Drittmittelgeber insbesondere aus der gewerblichen Wirtschaft nicht ablesen. Dieser Antrag soll die erforderliche Datenlage schaffen, anhand derer die Auswirkungen beurteilt werden können.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 Nr. 41-0421.910/38/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Drittmiteinnahmen der Hochschulen im Land seit 2014 entwickelt haben (jahresweise Darstellung aufgliedert nach Hochschularten, Drittmittelgebern);

Entsprechend der Hochschulfinanzstatistik des Statistischen Landesamtes liegen derzeit die Daten bis einschließlich 2015 vor.

Tabelle 1: Drittmiteinnahmen der Hochschulen 2014 nach Art der Hochschule und Drittmittelgeber

	darunter Drittmittel von/vom					
	Insgesamt	Bund	DFG	Europ. Union	Stiftungen	Gewerbl. Wirtschaft
	in 1.000 EUR					
Universitäten (inkl. Hochschulklinika)	1.080.274	253.503	415.757	80.746	100.256	198.507
Pädagogische Hochschulen	11.354	3.783	314	1.416	870	1.183
Kunst- und Musikhochschulen	2.377	377	154	91	502	690
Hochschulen für angewandte Wissenschaften (inkl. DHBW)	81.232	38.506	829	3.739	10.991	20.029

Quelle: Statistisches Landesamt. Hochschulfinanzstatistik 2014

Tabelle 2: Drittmiteinnahmen der Hochschulen 2015 nach Art der Hochschule und Drittmittelgeber

	darunter Drittmittel von/vom					
	Insgesamt	Bund	DFG	Europ. Union	Stiftungen	Gewerbl. Wirtschaft
	in 1.000 EUR					
Universitäten inkl. Hochschulkliniken	1.114.168	254.316	424.048	102.226	107.445	201.618
Pädagogische Hochschulen	11.415	4.063	516	1.868	1.038	812
Kunst- und Musikhochschulen	1.782	398	-3	140	554	441
Hochschulen für angewandte Wissenschaften (inkl. DHBW)	87.326	42.383	2.040	2.796	11.123	21.178

Quelle: Statistisches Landesamt. Hochschulfinanzstatistik 2015

2. inwieweit die Hochschulen von ihr bei der Einwerbung von Drittmitteln unterstützt und von bürokratischem Aufwand sowie Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Einwerbung entlastet werden;

Die Einwerbung von Drittmitteln ist aufgrund der §§ 13 Absätze 1 und 3, 41 Abs. 1 LHG gesetzliche Aufgabe der Hochschulen und Dienstaufgabe der in der Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Hochschulen. Die für die Einwerbung von

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Drittmitteln notwendige Infrastruktur wird in den Hochschulverwaltungen vorgehalten und ist im Rahmen der Grundausstattung finanziert. Die im Zusammenhang mit der Einwerbung von Drittmitteln bestehenden Dokumentationspflichten beruhen neben den gesetzlichen Regelungen auf den Verwaltungsvorschriften des Wissenschaftsministeriums zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter zu §§ 13, 41 und 41 a LHG (Drittmittelrichtlinie). Mit den Verwaltungsvorschriften und den zugehörigen Hinweisen unterstützt die Landesregierung die Hochschulen und die in der Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Hochschulen darin eine rechtssichere Einwerbung und Annahme von Drittmitteln zu gewährleisten. Die Vorschriften wurden in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und unter Beteiligung des Rechnungshofs im Dezember 2016 überarbeitet und neu erlassen. Daneben ist auch den Vorgaben der Drittmittelgeber entsprechend Rechnung zu tragen.

3. inwieweit die Vorhabenregister nach § 41 a Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) bereits an allen Hochschulen des Landes eingerichtet wurden;

Mit Ausnahme der Universität Hohenheim haben alle Universitäten ein Vorhabenregister nach § 41 a LHG im Jahr 2015 eingerichtet. An der Universität Hohenheim werden durch die Drittmittelanzeige zentrale Daten erfasst, die in Registern vorgehalten werden. Ein Vorhabenregister, das alle Vorgaben gemäß § 41 a LHG erfüllt, – insbesondere die Erfassung in einer gemeinsamen Datenbank – wird bis April 2018 implementiert. Für das KIT findet entsprechend der Verweisungsnorm des § 20 KIT-Gesetz § 41 a LHG keine Anwendung. Für die Forschung mit Mitteln Dritter am Universitätsbereich des KIT gelten jedoch § 41 LHG (in der Fassung vor Inkrafttreten des 3. HRÄG) sowie auch untergesetzliche Regelungen wie z. B. die Drittmittelrichtlinie.

Die Pädagogischen Hochschulen Heidelberg, Schwäbisch Gmünd, Weingarten, Freiburg und Karlsruhe haben das Vorhabenregister eingerichtet. Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg ergänzt vorhandene Register zu Drittmittelprojekten kontinuierlich seit 2014, welche dem Vorhabenregister entsprechen.

An den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften wurden die Vorhabenregister nach § 41 a LHG ebenfalls eingerichtet.

Die Musikhochschulen Karlsruhe, Stuttgart und Trossingen hatten bislang keine Vorhabenregister eingerichtet, da grundsätzlich keine Drittmittelforschung i. S. v. § 41 und § 41 a LHG stattfindet. Die Musikhochschulen Freiburg (2006) und Mannheim (2014) haben die Register eingerichtet. Gleiches gilt für die Kunstakademien Karlsruhe (2014) und Stuttgart (2005) sowie die HfG Karlsruhe (2017).

Die neun Standorte der Dualen Hochschule Baden-Württemberg führen Übersichten über die geförderten Forschungsprojekte und führen die öffentlich geförderten Forschungsprojekte auf ihren Homepages auf. Die Duale Hochschule Baden-Württemberg hat seit 2009 einen gesetzlich konditionierten Forschungsauftrag. Aufgrund der in den ersten Jahren noch geringen Zahl an Forschungsprojekten wurden die Übersichten mit allen Forschungsprojekten zunächst an den Standorten geführt. Die Frage der Einrichtung eines Vorhabenregisters bei der DHBW wurde erst mit steigender Zahl der drittmittelfinanzierten Projekte aktuell und befindet sich derzeit noch im Aufbau. Dieses soll die Informationen der Standorte systematisch erheben und vereinheitlichen. Dies ist aufgrund der Struktur der DHBW, mit einer zentralen und einer dezentralen Ebene, ein komplexes Projekt, das voraussichtlich 2018 abgeschlossen werden kann.

Die Hochschulen die bislang noch kein Vorhabenregister nach § 41 a LHG eingeführt haben, wurden vom Wissenschaftsministerium aufgefordert, dies umgehend nachzuholen.

4. *inwieweit sich das Schrankensystem des § 41 a Absatz 4 Satz 5 LHG in der Praxis aus ihrer Sicht bewährt hat;*
5. *in wie vielen Fällen der Senat vom Rektorat nähere Auskünfte verlangt hat, die über die jährliche summarische Berichterstattung hinausgehen;*
6. *in wie vielen Fällen die Auskunft nach § 41 a Absatz 4 Satz 5 LHG unterblieb oder nur beschränkt erteilt wurde;*
7. *in wie vielen Fällen die Vertrauenskommission an den Hochschulen Voten zum Bestehen und Umfang eines Auskunftsanspruchs abgeben musste;*
8. *in wie vielen Fällen und in welche Richtung das Rektorat im Rahmen der Letztentscheidung vom Votum der Vertrauenskommission abgewichen ist;*

Aufgrund der Berichte der Hochschulen sind nach Kenntnis der Landesregierung bislang keine Auskunftsersuchen nach § 41 a LHG gestellt worden.

9. *ob und ggf. wie sie beabsichtigt, die Transparenzklausel bei Drittmitteln dahingehend zu präzisieren, dass Forschungspartnern, bei aller gebotenen Transparenz, eine angemessene Vertraulichkeit zum Wettbewerbsschutz zugesichert werden kann.*

Derzeit ist nicht beabsichtigt, die Transparenzklausel zu präzisieren, da der Landesregierung keine Fälle bekannt geworden sind, bei denen sich ein Konflikt zwischen Transparenz einerseits und wettbewerblicher Vertraulichkeit andererseits ergeben hat.

Bauer
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst